

Die Ostmark

Der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich.

Als der Führer den Gauleiter Josef Bürckel (Saarpfalz) zu seinem Beauftragten für die Durchführung der Volksabstimmung in Österreich ernannte und ihn nach diesem gewaltigen Volksbekenntnis zum Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich bestellte, übertrug er diese hohe Aufgabe einem Manne, der sich vielfach in der Bewegung bewährt hatte. Nicht nur als Gauleiter, sondern auch als der Mann, der in einer Zeit höchster politischer Spannung die Rückkehr der Saar betreute. Wie er 1935 mit Sicherheit und nationalsozialistischer Entschlossenheit seinen Auftrag erfüllte, so ist Bürckel auch für die Ostmark der Garant dafür, daß er alle Nöte und Entbehrungen eines jahrelang unterdrückten Volkes kennt und daß er dem Wunsche des Führers entsprechend Partei und Staat, Wirtschaft und Kultur in der Ostmark nationalsozialistisch aufbaut, um so die Ostmark wieder mit dem Reich zu vereinigen.

Reich an Erfahrungen und Kämpfen ist das Leben Bürckels. Als Siebzehnjähriger meldete er sich freiwillig zu Beginn des Weltkrieges und stand vier Jahre an der Front. Bis 1927 war Bürckel als Lehrer tätig. Schon 1921 kämpfte er in den Reihen Adolf Hitlers gegen den Schmachtfrieden von Versailles, der sich gerade in seiner Heimat, in der Pfalz, so hart durch die französische Besetzung auswirkte. 1926 wird Bürckel Gauleiter der Pfalz, und als ihn der Führer am 11. Jänner 1935 zum Reichskommissar für die Rückgliederung des Saargebietes bestellt, offenbart sich Bürckels gläubiger und kompromissloser Einsatz in diesem deutschen Grenzgau. Was Bürckel in dem westlichen Grenzgau des Reiches in so kurzer Zeit vollbrachte, das konnte er durch die Berufung des Führers in den ostmärkischen Grenzgauen Großdeutschlands in noch viel größerem Raume neuerdings beweisen.

Am 16. März wendet sich Bürckel mit zwei knappen, aber um so entschiedeneren Aufrufen an das österreichische Volk und an die Partei in Österreich. Er wird Helfer und Vorbereiter für jenes weltgeschichtliche Bekenntnis am 10. April 1938. Wie sehr ihm dieses befreite Volk in seiner Arbeit beizustehen bereit ist, beweist es dem Gauleiter schon bei seiner Eröffnung des Wahlkampfes am 24. März, nachdem schon tagszuvor der Aufmarsch der SA dem Gauleiter bezeugte, daß des Führers Sturm-Abteilungen in der Ostmark trotz des Verbotes wachsam bereitstanden.

Als in den späten Abendstunden des 10. April 1938 Bürckel dem Führer melden konnte, daß in der Ostmark 99,75 Prozent mit „Ja“ stimmten, war der erste Auftrag eingelöst - nun konnte das Werk der Wiedervereinigung beginnen. Der Osterfriede mußte verlängert werden, damit sich alle Kräfte für das bevorstehende Aufbauwerk innerlich sammeln konnten. Die organisatorischen und personellen Maßnahmen erforderten eine neue Ruhepause, waren doch die Richtlinien zur Reorganisation der NSDAP in Österreich zu schaffen. Daran arbeitete der am 23. April 1938 zum Reichskommissar für die Wiedervereinigung Steiermarks mit dem Deutschen Reich bestellte Gauleiter mit eiserner Zähigkeit und unerschütterlicher Ruhe. Bürckel ist ein unermüdlicher Arbeiter, der von seiner Arbeit nicht viel Aufsehen und Reden macht, dafür aber um so rascher zugreift und Vorsorge trifft, wo es notwendig ist. So wandte er sich sofort gegen die Stellen- und Postenjäger, ordnete an, den kleinen politischen Gegner von gestern in Ruhe zu lassen, traf Maßnahmen für 15.000 ausgesteuerte Volksgenossen. Wieviel seiner Arbeit und seiner Gedanken lebt namenlos in den Gesetzen, Verordnungen und Erlässen weiter und wirkt sich erst in der Praxis aus!

Die erste Feier des Tages der nationalen Arbeit in der Ostmark und der Aufmarsch der Hunderttausend vor dem Ehrenmal der Arbeit muß organisiert werden. Nun beginnt die Tätigkeit des Reichskommissars. Er ist beauftragt, den Dienststellen des Reiches in der Ostmark, den Dienststellen des Landes Österreich, der Partei, den Gliederungen und angeschlossenen Verbänden Weisungen zu erteilen. Ihm wird das Aufsichtsrecht über öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten übertragen. Es folgt eine Reihe von Anordnungen, die in so kurzer Zeit die Ostmark nationalsozialistisch gestalten. Unter anderem die Warnung gegen jede eigenmächtige Handlung. Bürckel betont, daß der Krisierungssprozeß auf gesetzlicher Grundlage nur von ihm allein geleitet werde. Er trifft Vorkehrungen für die Angleichung im Wirtschaftssektor, weist auf planvolle Rohinneränderungen und Preisgestaltung hin und ordnet schärfste Preisüberwachung an. Den verdienstvollen Kämpfern der Bewegung gilt es, entsprechende Arbeitsplätze zu verschaffen. Um auch im Lande Österreich in all diesen Fragen den dazu erforderlichen organisatorischen Apparat bereit zu haben, gibt Bürckel Anfang Mai den Auftrag zur Errichtung der Deutschen Arbeitsfront bis zum 1. August 1938.

Im Rahmen des ersten Appells der politischen Leiter Steiermarks berichtet Bürckel über seine bisherige Tätigkeit und behandelt offen und ehrlich aktuelle Fragen. Seine Worte bringen Klärung in vielen Dingen. Den Worten folgt sogleich die Tat: Überprüfung aller in der Privatwirtschaft eingesetzten Kommissare, Überprüfung sämtlicher Datenschutzmaßnahmen und Beschlagnahmungen. Am 25. Juli feiert Bürckel mit den alten Kämpfern die nationale Erhebung 1934. Auf der 6. Reichstagung der Auslandsdeutschen gibt er abermals einen Rechenschaftsbericht. Mit vollem Einsatz steht der Reichskommissar während der Befreiung des Sudetenlandes bereit. Wenige Tage später folgt die Abrechnung mit dem politisierenden Klerus und dann die großartige Darstellung der Wirtschaftsprobleme in der Ostmark vor den Arbeitern in Steyr.

Acht Monate sind verflossen, seitdem der Reichskommissar mit dem Reichstatthalter und den Gauleitern die Wiedervereinigung Österreichs und damit den Aufbau der Ostmark einleitete. Diese kurze Zeit hat genügt, um jahrelange Arbeitslosigkeit zu beheben, die Wirtschaft aufzubauen, das kulturelle Leben neu zu gestalten. Was Bürckel versprochen hat, hat er gehalten. Der Auftrag läuft bis 1. Mai 1939. Restlos wird des Führers Auftrag eingelöst. Das verbürgt Bürckels Arbeitswillen:

Vieles ist erreicht, noch mehr bleibt zu tun.



Der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich.

Gauleiter Josef Bürckel.

Wien, I. Parlament.

Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 23. April 1938:

„1. Zum Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich bestelle ich den Gauleiter Bürckel-Saarpfalz.“

2. Der Reichskommissar hat für den politischen Aufbau und die Durchführung der staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Wiedereingliederung Österreichs in das Deutsche Reich zu sorgen.

3. Der Reichskommissar hat seinen Dienstsitz in Wien. Er untersteht mir unmittelbar und hat seinen Auftrag nach meinen Weisungen bis zum 1. Mai 1939 zu erfüllen. An diesem Tage endet sein Auftrag.

4. Der Reichskommissar ist befugt, den Dienststellen des Reichs im Lande Österreich, den Dienststellen des Landes Österreich und der ehemaligen österreichischen Bundesländer sowie den Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände im Lande Österreich Weisungen zu erteilen. Er kann die Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten im Lande Österreich ausüben.

5. (1) Der Reichsminister des Innern als Zentralstelle zur Durchführung der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich hat bei seinen Maßnahmen, im besonderen in Fragen der Rechtschöpfung, das Einvernehmen mit dem Reichskommissar sicherzustellen.

(2) Der Reichsbeauftragte für Österreich (§ 1, Abs. 2, der Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 18. März 1938, Reichsgesetzblatt I, Seite 249) wird dem Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich angegliedert.

Berlin, den 23. April 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler.

Der Reichsminister des Innern
Frick.

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammerz.“

Dieser Erlaß des Führers und Reichskanzlers, der im Reichsgesetzblatt unter I, Seite 407, verlautbart ist, ist im Lande Österreich am 26. April 1938 in Kraft getreten.

Der Reichsstatthalter in Österreich
Seß-Inquart.

Der Reichsstatthalter in Österreich.

Dr. Arthur Seß-Inquart.
Wien, I. Ballhausplatz 2.

Der Führer und Reichskanzler hat auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 und des § 2, Ziffer 4, des ersten Erlasses über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich vom 15. März 1938 angeordnet:

„§ 1. Die österreichische Bundesregierung führt die Bezeichnung ‚Österreichische Landesregierung‘.“

Ich beauftrage den Reichsstatthalter in Österreich mit der Führung der österreichischen Landesregierung. Er hat seinen Sitz in Wien.

§ 2. Der Reichsstatthalter wird ermächtigt, die Geschäftsbverteilung der Landesregierung mit Zustimmung des Reichsministers des Innern zu regeln.

§ 3. Der Erlaß tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Wien, den 15. März 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler.

Der Reichsminister des Innern
Frick.“

Der Reichsstatthalter in Österreich
Seß-Inquart.

Die österreichische Landesregierung.

Reichsstatthalter: Dr. Seyß-Inquart.

Vertreter des Reichsstatthalters, Führer der Landesregierung und Innenminister: Minister Gauleiter Klausner.

Geschäftseinteilung der österreichischen Landesregierung.

Amt des Reichsstatthalters: Dr. Seyß-Inquart.

Minister für innere und kulturelle Angelegenheiten: Dr. Seyß-Inquart;

Vertreter: Gauleiter Klausner.

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit: Dr. Fischerböck.

Ministerium für Finanzen: Dr. Fischerböck.

Ministerium für Landwirtschaft: Ing. Reinthaller.

Als Minister gehören der Landesregierung an: Gauleiter Klausner, Dr. h. c. Glaise-Horstenau und Dr. Hueber, als der Beauftragte des Reichsministers der Justiz.

Erlaß über die Geschäftseinteilung der österreichischen Landesregierung vom 30. Mai 1938 (B. G. Bl. Nr. 154/1938):

Auf Grund des § 2 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die österreichische Landesregierung vom 15. März 1938 (G. Bl. Nr. 4, S. 15) bestimme ich mit Zustimmung des Reichsministers des Innern folgendes:

§ 1. Die Geschäfte der österreichischen Landesregierung werden wahrgenommen durch

1. das Amt des Reichsstatthalters,
2. das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten,
3. das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit,
4. das Ministerium für Finanzen,
5. das Ministerium für Landwirtschaft.

§ 2. (1) Unbeschadet der Zuständigkeit von Reichsbehörden gehen grundsätzlich über die bisherigen Zuständigkeiten

- a) des Bundeskanzleramtes auf das Amt des Reichsstatthalters und das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten,
- b) des Bundesministeriums für soziale Verwaltung auf das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit und das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten,
- c) des Bundesministeriums für Unterricht auf das Amt des Reichsstatthalters und das Ministerium für innere Angelegenheiten.

(2) Die Zuständigkeiten des Amtes des Reichsstatthalters und der Ministerien nach § 1 und die Überleitung der Zuständigkeiten der bisherigen Bundesministerien auf sie werden durch besonderen Erlaß geregelt.

§ 3. Die Unterverteilung der Geschäfte des Amtes des Reichsstatthalters und des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten wird durch besondere

Geschäftsverteilung geregelt. Die übrigen Ministerien haben für ihren Geschäftsbereich mit meiner Genehmigung gleichfalls Geschäftsverteilungen zu erlassen.

§ 4. (1) Das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten übernehme ich.

(2) Ich übertrage die Leitung des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit und des Ministeriums für Finanzen

dem Minister Dr. Fischerböck,

des Ministeriums für Landwirtschaft

dem Minister Ing. Reinthaller.

Der Landesregierung gehören ferner als Minister der Gauleiter Klausner, Dr. h. c. Glaise-Horstenau und der Beauftragte des Reichsministers der Justiz Dr. Hueber an.

§ 5. Zu meinem Vertreter in meinem Amt als Führer der Landesregierung und Minister für innere und kulturelle Angelegenheiten bestimme ich den Minister Klausner.

§ 6. Die Beamten und sonstigen Hilfskräfte des bisherigen Bundeskanzleramtes und der bisherigen Bundesministerien werden dem Amt des Reichsstatthalters oder den Ministerien zugewiesen, denen ihr bisheriges Arbeitsgebiet zugewiesen ist.

§ 7. Dieser Erlaß trifft mit Wirkung vom 31. Mai 1938 in Kraft.

Wien, den 30. Mai 1938.

Der Reichsstatthalter
Seyß-Inquart.

Amt des Reichsstatthalters.

Abteilung I.

(Ministerialdirektor Dr. v. Burgsdorff.)

Dienst um die Person des Reichsstatthalters und seines Stellvertreters.

Geschäfte des Reichsstatthalters als Vertreter der Reichsregierung.

Vom Führer und Reichskanzler an den Reichsstatthalter übertragene Befugnisse.

Geschäfte des Reichsstatthalters als Führer der österreichischen Landesregierung.

Organisation und Geschäftsverteilung innerhalb der Landesregierung.

Personliche Angelegenheiten des Reichsstatthalters, der Minister und der Staatssekretäre.

Verkehr des Reichsstatthalters mit den Ministern, Allgemeine Amtsleistung und Überwachung des Geschäftsverkehrs.

Personalangelegenheiten des Amtes.

Haushalt des Amtes des Reichsstatthalters.

Administrative und Personalangelegenheiten des Bundesgerichtshofes und verwandter Einrichtungen.

Die Ostmark.

Zivile Reichsverteidigungsangelegenheiten.
Landesplanung.
Preisbildungsstelle.
Amt für Statistik.
Staatsdruckerei.
Wiener Zeitung.
Pressedienst.

Abteilung II.

(Minister Dr. h. c. Glaise-Horstenau.)

Archivwesen.
Bibliothekswesen.
Liquidierungsangelegenheiten.

Abteilung III.

(Staatskommissär Dr. Mühlmann.)

Propaganda, Werbung und Reklamewesen.
Allgemeine Angelegenheiten der Kunst und des Kunstgewerbes (ohne Schulen).
Bildende Kunst und Musik, soweit nicht im Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten.
Angelegenheiten der Literatur.
Staatstheater.
Filmwesen.
Fremdenverkehr.
Zeitungs- und Zeitschriftenwesen.
Ausstellungen, Messe.
Denkmalschutz.

Abteilung für Forstwesen.

(Minister Ing. Reinthaller.)

Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten.

Abteilung I: Rechtsangleichung, Staatsrecht und Verwaltung im allgemeinen.

(Staatskommissär Dr. Wimmer.)

Gruppe 1: Rechtsangleichung.

1. Leitung der gesamten Rechtssetzung (formell und materiell).
2. Einführung von Reichsrecht.
3. Verlautbarung des Rechts in den Verkündungsblättern.

Gruppe 2: Staatsrecht.

1. Staatshoheitssachen (Wappen, Siegel, Fahnen, Grenzen usw.).
2. Verfassungsangelegenheiten (materiell und formell).
3. Presserecht.
4. Abstimmung und Wahlen.
5. Verwaltungsreform.
6. Partei und Staat.

Gruppe 3: Verwaltung im allgemeinen.

1. Verwaltungsorganisation*) (Grundsätzliches und Reform).

2. Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrensrecht im allgemeinen.
3. Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Abteilung II: Besondere Verwaltungsangelegenheiten. (Staatskommissär Dr. Wächter.)

Gruppe 1:

Personalangelegenheiten der Beamten und Angestellten des Landes (ausgenommen Bundesgerichtshof und staatliche Polizei), der früheren Bundesländer und der Gemeinden sowie der von diesen verwalteten Institutionen, Fonds und Stiftungen.
Durchführung des Berufsbeamtengegesetzes.

Gruppe 2:

Beamten- und Angestelltenrecht.
Beamten- und Angestelltenstrafrecht.
Öffentlich-rechtliche Wiedergutmachung.

Gruppe 3:

Verwaltungsorganisation*).
Regelung der Überwachung des Geschäftsganges und der Einheitlichkeit der Verwaltung.
Kommunalangelegenheiten und Gemeindeverbände.
Fürsorge.
Verkehrsrecht.

Gruppe 4:

Haushalt.
Notstandssangelegenheiten.
Stiftungen und Fonds.
Unterkunfts- und Materialbeschaffung.

Gruppe 5:

Staatsangehörigkeitswesen und Heimatrecht.
Reichsbürgerecht.
Volksabstimmung.
Wahlen.
Statistik.
Volks- und Betriebszählung.
Lotterien und Sammlungen.
Vermessungswesen.
Kartographisches Institut.
Keiner anderen Abteilung zugewiesene Angelegenheiten.

Gruppe 6:

Personenstand- und Matrikenwesen (Standesämter).
Bevölkerungswesen.
Ein- und Auswanderungswesen.
Durchführung des Rasse- und Blutschutzgesetzes.
Sippewesen.
Volkstum und Minderheitenrecht.

Gruppe 7:

Turn- und Sportwesen.
Unterabteilung: Gesundheitswesen.

Gruppe 8:

Gesundheit des Menschen.
Sanitätspersonal (Ärzte, Apotheker, Zahntechniker, Hebammen, Pfleger usw.).
Mutter-, Säuglings- und Kleinkindersfürsorge.
Gesundheits- und Wohlfahrtspflege.

*) Die Abteilungsleiter beteiligen sich gegenseitig. Wenn im Einzelfalle über die Federführung Zweifel bestehen, trifft der Reichsstatthalter die Entscheidung.

Die Ostmark.

Neffungswesen.
Leichen- und Bestattungswesen.
Heil- und Pflegeanstalten, Kurorte.
Krankheiten- und Seuchenbekämpfung.
Rechtsangelegenheiten im Gesundheitswesen.

Gruppe 9:

Gesundheit der Tiere.
Veterinärpersonal.
Krankheiten- und Seuchenbekämpfung.
Tierchutz.

Abteilung III: Polizei.

(Staatskommissar Dr. Kaltenbrunner.)
Gruppe: Ordnungspolizei.

Organisation	uniformierte Polizei und Gendarmerie und Polizeiverwaltungen.
Sachverständnisse	
Dienstaufsicht	
Personalangelegenheiten	
Feuerlöschwesen.	
Reichsverteidigung.	
Ziviler Luftschutz.	
Technische Nothilfe.	
Verkehrspolizei.	
Wasserstrichpolizei.	
Wirtschaftspolizei, Preisüberwachung.	
Buchmacher- und Totalisatorgewerbe.	
Öffentliche Agentien.	
Meldewesen.	
Theater- und Lichtspielwesen, öffentliche Schaustellungen und Belustigungen.	

Gruppe: Sicherheitspolizei.

Organisation.
Sachverständnisse.
Dienstaufsicht.
Personalangelegenheiten.
Staatspolizei.
Kriminalpolizei.
Reichsverteidigung.
Reise- und Grenzverkehr; Passwesen.
Fremdenwesen.
Strafrechtregister, Fahndungswesen.
Polizeiaufsicht.
Abfahrt und Abfassung, Durchschub.
Ausweisung, Auslieferung, Durchleferung.
Vereins- und Versammlungswesen.
Waffenswesen, Schieß- und Sprengmittelwesen.
Pressewesen.
Rauchgutwesen.
Dienlitaschen.
Vermögensbeschlagnahmen.

Abteilung IV: Erziehung, Kultus und Volksbildung.

(Staatskommissar Prof. Dr. Plattnar.)

Gruppe 1: Erziehung.

Wissenschaftliche Anstalten.
Hochschulen und Akademien.
Staatliche Erziehungsanstalten.
Mittelschulen.
Haupt- und Volkschulen.
Fach- und Berufsschulen.

Kunst- und Kunstmalerbeschulen.
Soziales Bildungswesen.
Unterrichtsfilm und Unterrichtsfunk.

Gruppe 2: Kultus.

Kultussachen.
Gruppe 3: Volksbildung.
Allgemeine Angelegenheiten der Volksbildung.
Erwachsenen-Bildung.
Volksbüchereien.
Museen und Sammlungen.
Denkmalpflege.

Gruppe 4: Körperliche Erziehung.

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Erlaß über die Zuständigkeiten des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 11. August 1938 (G. Bl. Nr. 339/1938):

Auf Grund des § 2, Abs. 2, des Erlasses über die Geschäftseinteilung der Österreichischen Landesregierung (G. Bl. Nr. 154/1938) bestimme ich folgendes:

§ 1. In die Zuständigkeiten des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit fallen:
die Zuständigkeiten des bisherigen Bundesministeriums für Handel und Verkehr sowie des bisherigen Bundesministeriums für soziale Verwaltung, soweit nicht bereits die Zuständigkeit des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten gegeben ist;

die Zuständigkeiten des bisherigen Bundesministeriums für Finanzen, soweit es sich um das Privatkreditwesen handelt.

§ 2. Die Unterverteilung der Geschäfte regelt sich nach anliegender Geschäftsordnung (G. Bl. Nr. 304/1938).

§ 3. Dieser Erlaß tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Wien, den 11. August 1938.

Für den Reichskanzler in Österreich:
Klauser.

A. Aufgabenkreis Wirtschaft.

Abteilung I: Allgemeines.

Dienst um die Person des Ministers.
Dienstaufsicht und Organisationsangelegenheiten.
Personalangelegenheiten.
Städtische Reichsverteidigungswirtschaftsangelegenheiten für den Aufgabenkreis Wirtschaft.
Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten.
Rechnungswesen.
Allgemeine Zuständigkeiten.

Abteilung II: Geld-, Bank- und Börsenwesen; Versicherungswesen.

Gruppe 1:
Börsen-, Bank- und Aktienwesen und sonstige Angelegenheiten der Privatkreditwirtschaft.

Die Ostmark.

Bankgewerbekonzessionierung.
Angelegenheiten der Mündelsicherheit.
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.
Erwerbsvereine.

Staatslotterien.

Glücksspielwesen einschließlich des Spielbankwesens unter Beteiligung des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten.

Gruppe 2:

Öffentlich-rechtliche Kreditanstalten.

Sparkassenwesen (in kommunalen Angelegenheiten unter Beteiligung des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten).

Bausparkassenunternehmungen.

Gruppe 3:

Vertragsversicherung.

Ableitung III: Recht und Organisation auf dem Gebiete von Industrie, Handwerk und Handel.

Gruppe 1:

Organisation der gewerblichen Wirtschaft.
Industrierecht.
Energiewirtschaft.
Kartellrecht und Marktordnung.
Verdingungswesen.

Gruppe 2:

Gewerberecht.
Gewerbepolizeirecht.
Organisation des Handwerks und Handels.
Gewerblicher Rechtschluß (Arbeitsgesetz, Zugabewesen).

Gruppe 3:

Rechtsangelegenheiten des Aufgabenkreises Wirtschaft, soweit sie keiner anderen Ableitung zugeordnet sind.

Ableitung IV: Verwaltung auf dem Gebiete von Industrie, Handwerk und Handel.

Gruppe 1:

Allgemeine Angelegenheiten der Industrie und des Handels.
Gewerbeordnung (3. Hauptstück).
Industrieförderung, finanzielle und Kreditangelegenheiten der Industrie.
Kartell- und Marktpolitik.
Handelskammern (Aufsicht).

Gruppe 2:

Allgemeine Angelegenheiten des Handwerks.
Gewerbeordnung.
Gewerbeförderung.
Handwerksausstellungen.
Gewerbliches Kreditwesen.
Mittelstandstreten.
Probieranstalten für Handfeuerwaffen.

Gruppe 3:

Handelspolitik.
Exportförderung.

Messen und Ausstellungen.
Liquidierendes Handelsministerium: Zolltarif.
Liquidierendes Handelsministerium: Handelspolitik.

Ableitung V: Technische Angelegenheiten.

Gruppe 1:

Allgemeine technische Angelegenheiten.
Staatliche Bauverwaltung und deren Personalangelegenheiten.
Technische Berufsausbildung, Ziviltechnikerwesen.
Maß- und Gewichtswesen, Eichverwaltung.

Gruppe 2:

Straßenbau, Straßenverwaltung.
Technische Angelegenheiten des Straßenverkehrs.
Straßengrundkataster.
Straßenbauplanung.

Gruppe 3:

Brückenbau.
Brückenbauplanung.
Baustatische Angelegenheiten.

Gruppe 4:

Allgemeine Hochbauangelegenheiten.
Hochbau.
Hochbauplanung.
Staatsgebäudeverwaltung.
Mobilienwesen.

Gruppe 5:

Wirtschaftstechnische Angelegenheiten.
Industrie- und Gewerbelechnik.
Maschinenbau.
Kraftfahrwesen mit Ausschluß der Rechtsangelegenheiten.
Elektrotechnik.
Chemisch-technische Angelegenheiten, Abwasser.
Energiewirtschaft.
Technisches Versuchswesen.

Ableitung VI: Berg- und Hüttenwesen.

Rechtsangelegenheiten und volkswirtschaftliche Pflege des Bergbaues, Erdöl- und Erdgasangelegenheiten.
Bergbehördlicher Dienst, Verleihungs- und Schürfwesen, Bergbaugebühren, Bergbaugesellschaften, Nachwuchsschulung.
Bergpolizei, Bergwerksinspektion, Beteiligung des Staates an Bergbauunternehmungen.
Kohlenwirtschaft, Bergbau- und Kohlenstatistik.
Staatliche Montanverwaltung.

Überleitende Verkehrssektion.

Verwaltungs- und finanzielle Angelegenheiten der Privatbahnen.
Angelegenheiten des Kraftfahrlinienwesens.
Zwischenstaatliche Angelegenheiten des Verkehrswesens.
Gesetzebetriebische Angelegenheiten des Verkehrswesens.
Angelegenheiten der allgemeinen Staatsverwaltung auf dem Gebiete des Verkehrswesens.
Finanzelles und Verkehrsstatistik.
Tarif- und Transportangelegenheiten der Eisenbahnen.
Luftfahrtangelegenheiten.
Allgemeine Schiffsverkehrsangelegenheiten.

Die Ostmark.

Verkehrstechnische Angelegenheiten.

Bahnernhaltungs- und Eisenbahnoberbauangelegenheiten; Bahnbrücken, Sonderkonstruktionen, Eisenbahnhochbauten.

Zugförderungs-, Werkstättenangelegenheiten, mechanisch-maschinelle Einrichtungen der Eisenbahnen und Seilschwebebahnen, technische Schiffahrtsangelegenheiten; Elektrotechnische Angelegenheiten der Eisenbahnen, Lokomotiven und Triebwagen; Straßenbahnen.

Eisenbahnneubaudienst.

Fremdenverkehr.

Verkehrswissenschaft, Fachdienst, Eisenbahnarchiv und -museum.

B. Ausgabenkreis Arbeit.

Abteilung I: Allgemeines.

Dienstaufsicht und Organisationsangelegenheiten.

Personalangelegenheiten.

Zivile Reichsverteidigungsangelegenheiten für den Aufgabenkreis Arbeit.

Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten.

Rechnungswesen.

Allgemeine Zuständigkeiten.

Abteilung II: Versorgung und Fürsorge.

Gruppe 1:

Grundsätzliche Angelegenheiten der Kriegsopfersversorgung (Rechtsangleichung), Überwachung der Geschäftsführung der Landesinvalidenämter und deren Überleitung in Versorgungssämler, Aufstellung eines Hauptversorgungsamtes.

Gruppe 2:

Versorgung ehemaliger Berufsmilitärpersonen und Aufstellung der Abteilung für ehemalige Berufsmilitärpersonen.

Gruppe 3:

Wohlfahrtspflege für Kriegsopfer, Verwaltung der Heime und Versorgungsanstalten.

Klein- und Leibrentnerangelegenheiten.

Gruppe 4:

Versorgungsärztliche Angelegenheiten, Durchführung der Heilsfürsorge einschließlich Prothesenversorgung.

Abteilung III: Sozialversicherung.

Gruppe 1:

Krankenversicherung, mit Ausnahme der Rechtsprechung über Versicherungspflicht und Beitragspflicht, Aufsicht über die Träger der Krankenversicherung, Arztrecht in der Sozialversicherung, gemeinsame Angelegenheiten der Sozialversicherung.

Gruppe 2:

Rentenversicherung, mit Ausnahme der Rechtsprechung über Versicherungspflicht und Beitragspflicht, Aufsicht über die Träger der Rentenversicherung.

Gruppe 3:

Rechtsprechung über Versicherungspflicht und Beitragspflicht.

Gruppe 4:

Personalangelegenheiten der Sozialversicherungsträger.

Gruppe 5:

Versicherungsmathematische statistische und versicherungstechnische Angelegenheiten, Anlegung und Verwaltung des Vermögens der Sozialversicherungsträger, Haushalt der Sozialversicherungsträger.

Abteilung IV: Arbeitsrecht und Arbeitsschutz.

Gruppe 1:

Arbeitsrecht und Arbeitsschutz, allgemeine Sozialpolitik, soweit nicht der Reichstreuhänder der Arbeit zuständig ist.

Gruppe 2:

Gewerbeaufsicht.
Gewerbeärztlicher Dienst und Berufshygiene.

Gruppe 3:

Restaufgaben der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenhilfe, soweit nicht die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zuständig ist, Arbeitsbeschaffung.

Abteilung V: Siedlungs-, Wohnungswesen und Städtebau.

Gruppe 1:

Wohnbauförderung; Instandhaltung des Haussbesitzes usw.

Gruppe 2:

Siedlungswohnen einschließlich Landarbeiter-Wohnungsbau und Kleingartenwesen.

Legislative und organisatorische Angelegenheiten des Wohn- und Siedlungswesens, soweit nicht in den übrigen Gruppen erfasst.

Gruppe 3:

Volkswohnungswesen.

Gruppe 4:

Technische Angelegenheiten der Gruppen 1 bis 3.

Gruppe 5:

Baurecht, Städtebau und Planungswesen; Baupolizei.

a) Rechtliche Angelegenheiten.

b) Technische Angelegenheiten.

Ministerium für Landwirtschaft, Finanzministerium, Justizministerium siehe im Abschnitt „Ministerien, Ämter und Behörden in der Ostmark.“